

# Satzung — Vibe Coding Hamburg e.V.

## Satzung

### Vibe Coding Hamburg e.V.

---

(Mustersatzung – vereinsregistertauglich, gemeinnützigkeitsfähig nach §§ 51–68 AO; Stand 2026. Bitte vor Einreichung beim Registergericht/Finanzamt/Notar kurz gegenprüfen lassen.)

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

---

1. Der Verein führt den Namen „**Vibe Coding Hamburg**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e.V.**“.
3. Sitz des Vereins ist **Hamburg**.
4. Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

## § 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
  1. die **Förderung von Bildung und Volksbildung** im Bereich digitaler Transformation, Künstlicher Intelligenz und zukunftsfähiger Arbeitsformen — niedrigschwellig, generationen- und disziplinübergreifend, mit besonderem Fokus auf **Digital Literacy** sowie **souveräne, datenschutzkonforme KI-Werkzeuge**,
  2. die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des öffentlichen Diskurses** zu **ethischen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen Künstlicher Intelligenz**, insbesondere mit Blick auf **Arbeit, Berufsbilder, Teilhabe, Bildungsgerechtigkeit, digitale Mündigkeit, digitale Souveränität sowie Abhängigkeiten von marktdominanten Plattformen und Großkonzernen**,
  3. die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** im interdisziplinären Feld Mensch-Maschine-Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf KI-gestütztes Lernen, Arbeiten und kreatives Schaffen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. regelmäßige offene **Meetups, Workshops und Lerngruppen** zu KI-gestütztem Arbeiten („Vibe Coding“) und digitalen Werkzeugen — explizit auch für Menschen ohne technischen Vorbildungs-Hintergrund,
  2. **Vorträge, Diskussionsrunden und Panels** zu ethischen, gesellschaftlichen und arbeitsbezogenen Fragen rund um Künstliche Intelligenz (z.B. Bias, Transparenz, Fairness, Datenschutz, Auswirkungen auf Berufsbilder, soziale Folgen),
  3. **Wissensvermittlung** durch Vorträge, Pair- und Mob-Programming, Code-Reviews, kollaborative Lernformate und peer-to-peer-Mentoring,
  4. Erstellung und Bereitstellung **frei zugänglicher Lern- und Diskussionsmaterialien** (z.B. Dokumentationen, Beispielprojekte, Leitfäden, Recap-Inhalte),
  5. **Brückenbau zwischen technischen, kreativen, sozialen und wirtschaftlichen Disziplinen** und Förderung des Austauschs zwischen Praxis, Wissenschaft, Kunst und Zivilgesellschaft,
  6. Förderung von **Zusammenarbeit** an nichtkommerziellen, vorrangig **Open-Source-orientierten und in Europa entwickelten** Projekten mit Bildungs- oder Gesellschaftsbezug,

7. **Begleitung von Quer-, Wieder- und Neueinstieg** in zukunftsfähige Berufsbilder durch Mentoring, niedrigschwellige Angebote und Community-Förderung,
8. **Erprobung, Vermittlung und Bereitstellung datenschutzkonformer KI- und IT-Werkzeuge** (z.B. Open-Source-Modelle, lokales oder europäisches Hosting, dezentrale Infrastruktur), um **Abhängigkeiten von marktdominanten Anbietern zu reduzieren** und individuelle wie organisationale **digitale Souveränität** zu stärken.

## § 3 Selbstlosigkeit

---

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.

## § 4 Mittel des Vereins

---

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  1. freiwillige **Spenden**,
  2. ggf. **Zuschüsse**,
  3. sonstige Zuwendungen,
  4. ggf. **Mitgliedsbeiträge** nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
2. Der Verein kann Rücklagen bilden, soweit dies nach der Abgabenordnung zulässig ist.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

---

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Personengesellschaften können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z.B. E-Mail) an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen: durch Auflösung).
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang der Erklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  1. groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen,
  2. vereinsschädigendem Verhalten,
  3. schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen beschlossene Verhaltensregeln (z.B. Code of Conduct). Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist zu begründen und in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

1. Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Beschlüsse zu nutzen.
2. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung **Stimmrecht** (eine Stimme je Mitglied). Fördernde Mitglieder ohne natürliche Person haben kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

---

## § 8 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Das Nähere regelt eine **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
  2. Beiträge können auch auf **0 EUR** festgesetzt werden. Freiwillige Spenden bleiben unberührt.
- 

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die **Mitgliederversammlung**, 2. der **Vorstand**.

---

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens **einmal jährlich** statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

---

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
2. Mit der Einladung ist die **Tagesordnung** bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

---

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  2. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
  4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
  5. Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.
  6. Über die Beschlüsse ist ein **Protokoll** zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
-

## § 13 Vorstand

---

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  1. der/dem **Vorsitzenden**,
  2. der/dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
  3. der/dem **Kassenwart:in**.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam** vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt neu.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für nachgewiesene Aufwendungen eine **Auslagenersatzung** erhalten; im Übrigen gelten die Regelungen der Abgabenordnung.

## § 14 Aufgaben des Vorstands

---

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens, ordnungsgemäße Buchführung,
  4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  5. Erstellung eines Jahresberichts sowie – soweit erforderlich – eines Kassenberichts.

## § 15 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

---

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren (Textform) mit einfacher Mehrheit.
  2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
  3. Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- 

## § 16 Kassenführung

---

1. Die/der Kassenwart:in verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass über die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß Buch geführt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer:innen wählen. Sofern Kassenprüfer:innen gewählt sind, prüfen sie mindestens einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 17 Satzungsänderungen (gemeinnützigkeitsrelevante Änderungen)

---

Änderungen dieser Satzung, die die **gemeinnützigen Zwecke** oder die Vermögensbindung (§ 19) betreffen, dürfen nur beschlossen werden, wenn das zuständige Finanzamt zuvor die **steuerliche Unbedenklichkeit** bestätigt hat oder der Vorstand dies vor Umsetzung einholt.

## § 18 Datenschutz / Kommunikation (optional, praktisch)

---

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke (Mitgliederverwaltung, Einladungen, Beitrags-/Spendenverwaltung).
  2. Die Kommunikation kann in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.
- 

## § 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

---

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es **unmittelbar und ausschließlich** für Zwecke der **Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung** zu verwenden hat.
2. Über den Anfallberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerlichen Vorgaben.

## § 20 Inkrafttreten

---

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.05.2026 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

---

**Unterschriften der Gründungsmitglieder** (mindestens 7, handschriftlich):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_